

zelhandelsbetriebe zu einer noch sorgfältigeren Behandlung des volkseigenen und genossenschaftlichen Eigentums zu mobilisieren.

Es wird daher im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für den volkseigenen und genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandel für den natürlichen Schwund bei Lebensmitteln.

§ 2

(1) Natürlicher Schwund im Sinne dieser Anordnung sind Verluste innerhalb der in der Anlage festgesetzten Höchstsätze, die entstanden sind:

- a) durch Verschütten, Verstauben, Auslaufen, Durchfeuchten bei Transporten vom Verloader zum Empfänger;
- b) durch Eintrocknen, Zerfallen (Verkrümeln), Ausdünsten, Verschütten, Verstauben, Durchfeuchten, Frost oder Wind beim Schneiden, Hauen, Auftauen, Abfüllen und Verwiegen bei Lagerhaltung im Großhandel;
- c) durch Eintrocknen, Zerfallen (Verkrümeln), Ausdünsten, Verschütten, Verstauben, Durchfeuchten, Frost oder Wind beim Schneiden, Hauen, Auftauen, Abfüllen oder Verwiegen der Ware zur Abgabe an die Verbraucher im Einzelhandel.

(2) Kein natürlicher Schwund im Sinne dieser Anordnung sind Verluste, die durch Verderb, Ausschußware, Bruch und Verpackungsunterschied entstanden sind.

§ 3

(1) Die durch natürlichen Schwund tatsächlich eingetretenen Verluste sind in das Betriebsergebnis auf Konto „Normaler Warenverderb“ zu übernehmen.

(2) Soweit es sich um Waren handelt, die auf Lebensmittelkarten abgegeben werden, sind die durch natürlichen Schwund tatsächlich eingetretenen Verluste bei der Markenberechnung anzurechnen.

§ 4

(1) Eine Übernahme oder Anrechnung gemäß § 3 findet nicht statt:

- a) bei Waren, die bei Anlieferung ohne Kontrolle hinsichtlich der Mengen übernommen wurden;
- b) bei Stückware und verkaufsfertig abgepackt gelieferter Ware;
- c) bei Waren, die an den Großhandel zurückgegeben werden;

d) bei Waren, die das Großhandelslager nur berühren und nicht auf Lager genommen werden, für Verluste durch natürlichen Lagerschwund im Großhandel.

(2) Bei Lieferungen von Waren von einem Großhandelslager zum anderen darf eine Übernahme gemäß § 3 im Großhandel nur einmal stattfinden.

§ 5

(1) Eine Übernahme oder Anrechnung gemäß § 3 darf erst dann erfolgen, wenn die tatsächlich entstandenen Verluste unabhängig von der Lagerzeit durch eine Inventur ermittelt sind. Soweit sich die begründete Vermutung ergibt, daß der Verlust nicht auf natürlichen Schwund zurückzuführen ist, erfolgt keine Übernahme oder Anrechnung gemäß § 3.

(2) Vor der Übernahme oder Anrechnung gemäß § 3 ist der durch natürlichen Schwund tatsächlich entstandene Verlust in Höhe des Einkaufspreises durch den Leiter des Betriebes zu überprüfen und auf dem Protokoll für Schwund zu bestätigen. Für die Anrechnung bedarf das Protokoll der weiteren Bestätigung durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Handel und Versorgung.

(3) Die Summe der gemäß § 3 zu übernehmenden oder anzurechnenden Verluste darf die Summe der auf der Grundlage der festgesetzten Höchstsätze errechneten Mengen bzw. Beträge nicht überschreiten.

§ 6

Wer dem Betrieb durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen Verluste an Lebensmitteln, insbesondere über die Höchstsätze des natürlichen Schwundes hinausgehende Verluste zufügt, hat dem Betrieb den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 7

Vor jeder Kontrollausschußsitzung der volkseigenen und genossenschaftlichen Handelsorgane ist über die entstandenen Verluste durch natürlichen Schwund und ihre Minderung zu beraten.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Anordnung vom 15. Juli 1952 über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel (GBl. S. 595) und der Anordnung vom 7. Januar 1954 zur Ergänzung dieser Anordnung (GBl. S. 44) bleiben hiervon unberührt.

Berlin, den 28. Dezember 1954

Ministerium für Handel und Versorgung

L. V. : Wachowius
Staatssekretär